

**Satzung der Stadt Wilhelmshaven über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege  
und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der  
Förderung von Kindern in Kindertagespflege**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) sowie der §§ 23, 24 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 15. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 SGB VIII umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson sowie deren fachlichen Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
- (2) Die Vermittlung, Beratung und Qualifizierung und Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen wird durch das Familien- und Kinderservicebüro (FAKIS) vor Ort wahrgenommen. Die Gesamtverantwortung erfolgt im Rahmen der Jugendhilfeplanung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe gem. §§ 79, 80 SGB VIII.
- (3) Die Kindertagespflege hat den Auftrag gem. § 22 Abs. 2 SGB VIII zu erfüllen.
- (4) In dieser Satzung wird aus Gründen der Vereinfachung die Bezeichnung Erziehungsberechtigte verwendet. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
- (5) Privatrechtliche Ansprüche aus Betreuungsverträgen, insbesondere Forderungen aus fristgerechten Kündigungen von Betreuungsverträgen, gehen nicht zu Lasten des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

**§ 2 Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Für ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird die Kindertagespflege finanziell gefördert, wenn
  1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten
  - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
  - b. sich einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches Zweites Buch erhalten.
  
- (2) Für ein Kind im Alter ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Anspruch auf finanzielle Förderung der Kindertagespflege.
  
- (3) Für ein Kind im Alter ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt sowie für Kinder im schulpflichtigen Alter wird die Kindertagespflege finanziell gefördert, wenn
  1. ein besonderer Bedarf des Kindes vorliegt oder
  2. in dem erforderlichen Betreuungszeitraum eine Förderung in einer Kindertagesstätte nicht möglich ist.
  
- (4) Eine Förderung der Kindertagespflege wird nur dann vorgenommen, wenn die Kindertagespflegeperson eine Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII hat und die Eignung des § 23 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) erfüllt.

### **§ 3 Umfang der Betreuung in der Kindertagespflege**

- (1) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die maximale Betreuungszeit beträgt 45 Wochenstunden. Bei Überschreitung einer Betreuungszeit von 30 Wochenstunden ist ein Nachweis des individuellen Bedarfs zwingend erforderlich. Eine Geldleistung wird nur gewährt, wenn die Kindertagespflegeperson mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich betreut und das Betreuungsverhältnis mindestens drei Monate bestehen soll.
  
- (2) Die Geldleistung wird für die Betreuungszeiten zwischen 5.00 Uhr und 22.00 Uhr gewährt.

### **§ 4 Höhe der laufenden Geldleistung, Investitionskostenzuschuss und Eingewöhnungspauschale**

- (1) Die Höhe der laufenden Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII beträgt 5,80 € pro Kind und Betreuungsstunde. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:
  1. Sachaufwand in Höhe von 2,20 € pro Kind und Betreuungsstunde
  2. Anerkennung der Förderleistung in Höhe von 3,60 € pro Kind und Betreuungsstunde

- (2) Zu Beginn eines jeden Jahres veröffentlicht das statistische Bundesamt die Höhe des Steigerungssatzes der Lebenshaltungskosten. Zum 01.04 eines Jahres wird auf dieser Grundlage die Höhe des Sachaufwandes aus § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung angepasst. Die erstmalige Anpassung erfolgt zum 01.04.2024.
- (3) Verpflegungskosten werden nicht übernommen.
- (4) Die Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen gesetzlichen Unfallversicherung wird für die Zeit geleistet, in der mindestens ein Kind betreut wird.
- (5) Sind Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu leisten, werde diese auf Nachweis hälftig erstattet. Grundlage für die Höhe der Erstattungsbeiträge sind nur die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen, die aus den Einkünften aus öffentlich finanzierten Geldleistungen gem. §§ 23, 24 SGB VIII für Kindertagespflege resultieren.
- (6) Besteht keine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung, werden hälftige Kosten einer angemessenen Alterssicherung auf Antrag erstattet. Die Kosten für die Alterssicherung sind nachzuweisen und der Altersvorsorgevertrag muss für die Alterssicherung geeignet sein. Der maximale Erstattungsbetrag entspricht dem jeweils gültigen hälftigen monatlichen Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung.
- (7) Kindertagespflegepersonen mit mindestens 1.500 Betreuungsstunden im Kalenderjahr können auf Antrag ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von 200,00 € erhalten. Die tatsächlichen Kosten müssen nachgewiesen werden.
- (8) Bei Neuaufnahme eines Kindes in ein Kindertagespflegeverhältnis erhält die Kindertagespflegeperson einmalig eine Eingewöhnungspauschale in Höhe von 125,00 €, die im zweiten Betreuungsmonat ausgezahlt wird.
- (9) Für den Fall, dass Einrichtungen aufgrund von Quarantänen oder ähnlichen Zuständen für den Gesundheits- und Infektionsschutz schließen müssen, wird die Geldleistung weitergezahlt.

## **§ 5 Zahlung der Förderung**

- (1) Die laufende Geldleistung wird nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten und erst ab Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Förderung in Kindertagespflege beim Jugendamt der Stadt Wilhelmshaven eingeht, für die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden gewährt.

- (2) Der Förderbetrag wird, nach Erstellung eines Bewilligungsbescheides, monatlich zum ersten eines Monats an die Kindertagespflegeperson als Abschlag ausgezahlt. Ausfalltage sind binnen einer Woche dem FAKIS zu melden. Ausfalltage im Sinne dieser Satzung sind alle Tage, an dem kein Kind in der Einrichtung erscheint. Für diese Ausfalltage wird keine Geldleistung gezahlt.
- (3) Die laufende Geldleistung wird bis zu maximal 30 Arbeitstage im Kalenderjahr bei einer nachgewiesenen Erkrankung der Kindertagespflegeperson weitergezahlt. Die Kindertagespflegeperson hat jeden Ausfall unverzüglich dem FAKIS sowie den Erziehungsberechtigten zu melden. Während der Krankheitszeit vermittelt das FAKIS eine Vertretungskraft. Es obliegt den Eltern, diesen Platz anzunehmen.
- (4) Bei Ausfallzeiten des Kindes wegen Krankheit erfolgt eine Fortzahlung der Geldleistung. Bei Ausfallzeiten des Kindes wegen Urlaub erfolgt eine Fortzahlung der Geldleistung für die Dauer von maximal drei Betreuungswochen innerhalb eines Kalenderjahres.

## **§ 6 Großtagespflege**

- (1) Ein Antrag auf Errichtung und Inbetriebnahme einer Großtagespflegestelle ist beim Jugendamt der Stadt Wilhelmshaven sowie bei der Fachberatung des FAKIS zu stellen. Ein Konzept mit den von der Fachberatung bestimmten erforderlichen Unterlagen ist beizufügen.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistungen gem. § 4 dieser Satzung sowie die Zahlung der Förderung gem. § 5 dieser Satzung finden Anwendung.
- (3) Bei Anmietung von angemessenen Räumlichkeiten für die Großtagespflegestelle kann auf Antrag ein Miet- und Nebenkostenzuschuss in Höhe von monatlich 300,00 € gewährt werden. Die tatsächlichen Aufwendungen sind nachzuweisen.

## **§ 7 Fortbildung**

- (1) Die Kindertagespflegepersonen müssen gem. § 35 Abs. 5 S. 2 NKiTaG mindestens 24 Unterrichtsstunden im Kindergartenjahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.
- (2) Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, im Kindergartenjahr an zwei Netzwerktreffen mit dem FAKIS teilzunehmen.
- (3) Die Kenntnisse zur Ersten Hilfe am Kind sind regelmäßig alle zwei Jahre von der Kindertagespflegeperson aufzufrischen. Die entsprechenden Lehrgangsbescheinigungen sind unaufgefordert dem FAKIS vorzulegen.
- (4) Bei Erfüllung der Absätze 1 und 2 kann die Kindertagespflegeperson eine Zahlung in Höhe von 200,00 € beantragen. Der Nachweis hierfür sind einzureichen.

## § 8 Kostenbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Kostenbeiträge erhoben.
- (2) Beitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem erstmaligen Besuch der Kindertagespflegestelle und endet mit dem Tag, an dem die Betreuung endet und das Kind von der Kindertagespflege beim Jugendamt der Stadt Wilhelmshaven abgemeldet wird. Die Höhe und Fälligkeit des Kostenbeitrages werden durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Rückständige Beträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Halbjährlich erfolgt eine Überprüfung des gezahlten Kostenbeitrages anhand des eingereichten Nachweises über die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.
- (4) Erziehungsberechtigte, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (5) Die Kostenbeitragspflicht entfällt für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult sind, wenn durch die Kindertagespflege der Rechtsanspruch gemäß § 12 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) auf einen Kindergartenplatz abgesichert wird (ersetzende Kindertagespflege). Für Betreuungszeiten, die über den gesetzlichen Rechtsanspruch hinausgehen, wird ein Kostenbeitrag erhoben. Sofern der individuelle Bedarf nachweislich eine höhere Betreuungszeit erfordert, entfällt die Beitragspflicht für eine Betreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich. Dies gilt sowohl bei der ersetzenden sowie bei der ergänzenden Kindertagespflege für Kinder der Altersgruppe gemäß Satz 1. Der individuelle Bedarf an einer höheren Betreuungszeit ist insbesondere gegeben, wenn die Erziehungsberechtigten
  1. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  2. einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder
  3. nahe Angehörige in häuslicher Pflege betreuen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben dem Jugendamt der Stadt Wilhelmshaven ihr Einkommen nachzuweisen. Werden keine ausreichenden Angaben gemacht oder kein ausreichender Nachweis vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe. Eine Nachweispflicht entfällt, wenn und solange sich die Erziehungsberechtigten durch schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnen.

- (7) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach den tatsächlichen Betreuungsstunden und dem Gesamtjahreseinkommen der Erziehungsberechtigten zu Beginn der Kindertagespflege. Bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommenssituation, die unverzüglich dem Jugendamt der Stadt Wilhelmshaven mitgeteilt werden muss, wird der Kostenbeitrag neu berechnet. Es erfolgt eine prozentuale Kostenbeteiligung an den gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung gezahlten laufenden Geldleistungen. Die Einkommensberechnung ergibt sich aus § 82 Abs. 1 und 2 SGB XII. Das Jugendamt der Stadt Wilhelmshaven behält sich regelmäßige Überprüfungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten vor.
- (8) Der Kostenbeitrag an den gezahlten laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung wird wie folgt gestaffelt:

<b>Stufe</b>	<b>Einkommen gem. § 8 Abs. 7 dieser Satzung</b>	<b>Prozentualer Kostenbeitrag pro Stunde pro Kind</b>
1	Bis 17.000,99 €	0 %
2	17.001 € - 20.000,99 €	30 %
3	20.001 € - 25.000,99 €	40 %
4	25.001 € - 30.000,99 €	50 %
5	30.001 € - 35.000,99 €	55 %
6	35.001 € - 45.000,99 €	60 %
7	45.001 € - 55.000,99 €	65 %
8	55.001 € - 65.000,99 €	70 %
9	Ab 65.001 €	75 %

- (9) Von der Festsetzung des Kostenbeitrages kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Belastungen den Erziehungsberechtigten gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten sind.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wird alle zwei Jahre durch die Stadtverwaltung auf Ihre Aktualität überprüft und dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung vorgelegt.
  
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung der Stadt Wilhelmshaven über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege vom 25.11.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.09.2015 außer Kraft.